



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 300151 | 56026 Koblenz

An alle Integrationsprojekte  
in Rheinland-Pfalz  
(s. Verteiler IP´s)

Baedekerstraße 2-10  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-0  
Telefax 0261 4041-407  
Poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

21. Mai 2012

nachrichtlich:

WfbM´s und  
Blindenwerkstätten  
in Rheinland-Pfalz  
(s. Verteiler WfbM´s)

**Mein Aktenzeichen**  
22.1 - 206 - 181  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Herr Liesenfeld  
liesenfeld.wolfgang@lsjv.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0261 4041-334  
0261 4041-345

**Erstattungsverfahren nach § 179 Abs. 1  
Satz 3 SGB VI**

**Sozialversicherung der in anerkannten Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen nach § 179 Absatz 1 Satz 3 SGB VI;  
Voraussetzungen hinsichtlich der Erstattungspflicht des Bundes**

**Schreiben vom 21.05.2007 - 4 T 4.1 - 4423 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt (BVA) hat sich mit Schreiben vom 21. März 2012 - Z 3 - 3316.0/2011 - in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Frage der Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge durch den Bund bei Beschäftigten, die aus einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in ein Integrationsprojekt wechseln, befasst.

Eine Erstattungspflicht des Bundes gemäß § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI besteht danach nur für beschäftigte behinderte Menschen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt wechseln.  
Die Erstattungspflicht des Bundes gilt nur, wenn in dem Integrationsprojekt ein Arbeitsentgelt bezogen wird.

1/2



Das Schreiben des BVA vom 21. März 2012 liegt diesem Schreiben in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Herbert Pung

1 Anlage:



BVA-Schreiben vom  
21-03-2012 -...





Bundesversicherungsamt

Eingang Abt. 1  
26. März 2012  
613

*Handwritten:* V. 29/3, St.

Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz  
- z. Hd. Herrn Helmut Schmitt -  
Postfach 3180  
55021 Mainz

Rheinland Pfalz  
Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Eing. 23. MRZ 2012  
Act ..... Tgb.Nr .....

TEL +49 (0) 228 619 - 1958  
FAX +49 (0) 228 619 - 1875  
E-MAIL christine.reisinger@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Frau Reisinger  
DATUM 21. März 2012  
AZ Z 3 - 3316.0/2011  
(bei Antwort bitte angeben)

Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen gemäß § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI

*Handwritten:* R. B.V. 29/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Anfrage des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW haben wir uns in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nochmals mit der Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge durch den Bund bei Beschäftigten, die aus einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in ein Integrationsprojekt wechseln, befasst. Nach § 179 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 SGB VI erstattet der Bund für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX beschäftigt sind, dem Träger des Integrationsprojekts die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Der Bund vertritt dazu folgende Rechtsauffassung, die wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung mitteilen.

**Eine Erstattungsverpflichtung des Bundes gemäß § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI besteht nur für beschäftigte behinderte Menschen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt wechseln.**

**Die Erstattungsverpflichtung des Bundes gilt nur, wenn in dem Integrationsprojekt ein Arbeitsentgelt bezogen wird.**

Die Regelung in § 179 Abs. Satz 3 SGB VI ist Folge der Regelungen in § 162 Nr. 2a SGB VI zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen und in § 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI zur Beitragstragung in Fällen, in denen einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt eine Beschäftigung in einer WfbM vorangegangen ist.

Diese zum 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen wurden vom Gesetzgeber wie folgt begründet:

„Die Änderung erstreckt die Regelung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen der in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten durch den Bund auf die Behinderten, denen nach der Beschäftigung in einer Werkstatt durch eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden soll.“

Nach dem Wortlaut der §§ 162 Nr. 2a und 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI finden die besonderen rentenrechtlichen Regelungen demnach nur in den Fällen Anwendung, in denen der Übergang aus der Werkstatt aus einer Beschäftigung dort erfolgt. Eine Beschäftigung wird in der WfbM aber nur im Arbeitsbereich dieser Einrichtung ausgeübt. Das Eingangsverfahren dient der Klärung der Frage, ob die Werkstatt überhaupt der richtige Ort der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Im Berufsbildungsbereich erfolgt die berufliche Bildung des behinderten Menschen, die entweder auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Einrichtung oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.

§ 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI setzt zudem voraus, dass in dem Integrationsprojekt ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Durch die Neufassung des 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI seit dem 1. Januar 2012, wonach die Erstattungspflicht des Bundes grundsätzlich auf die im Arbeitsbereich tätigen behinderten Menschen beschränkt wird, ist die vorstehende Rechtsauffassung eindeutig geregelt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Reisinger)